

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1931/18

Titel

Antrag der Ortsteilbürgermeisterin Büßleben zur DS 0747/18 - Konzeption Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2018/2019 -2020/2021

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der Ortsteilrat Büßleben stimmt der DS 0747/18 – Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2018/19 - 2020/21 unter Beachtung des folgenden Änderungsantrages zu.

Die Ortsteilbürgermeisterin wird beauftragt, den folgenden Änderungsantrag einzubringen:

Der Ortsteilrat fordert, dass der Schul-, Fuß- und Radweg zwischen Büßleben und Urbich mit in das Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2018/19 - 2020/21 aufzunehmen ist.

Begründung:

Dieser Weg wird vor allem von Schülern genutzt, deren Sicherheit auf dem Schulweg gewährleistet sein muss.

Dieser Sachverhalt wurde bereits im Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Jahre 2015-2017 im Stadtrat diskutiert und durch Beschluss der Drucksachen 1129/15, 1281/15 und 1452/15 bestätigt.

Bezüglich der Betreuung des Rad-/ Gehweges zwischen Urbich und Büßleben wurde bereits in der vorangegangenen Konzeption zum Winterdienst in der Stadt Erfurt durch die Verwaltung dargestellt, dass aus rechtlicher Sicht außerhalb geschlossener Ortslage keine allgemeine Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes auf Rad-/ Gehwegen besteht.

Die Räum- und Streupflicht, so bemerkt es der BGH, steht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es ebenfalls auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankomme. Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges seien ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs.

Da im Winter die Zahl der Fußgänger außerhalb geschlossener Ortslage gering sein werde, ist der Fuß- und Fahrverkehr nicht besonders zu sichern. Dieser Auffassung des BGH haben sich die Oberlandesgerichte angeschlossen.

Es handelt sich hier auch nicht um eine Pflichtaufgabe der Stadt Erfurt, sondern um eine freiwillige Aufgabe.

Darüber hinaus hat die Durchführung des Winterdienstes auf Rad-/Gehwegen außerhalb geschlossener Ortslage im gesamten Stadtgebiet, vor allem unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes, in gleicher Weise zu erfolgen.

Die o. g. Aspekte zeigen nicht nur die Voraussetzung der Pflicht auf, sondern auch deren Grenzen für die Kommune.

Eine Beräumung dieses Weges ist aufgrund der prioritär zu bearbeitenden Flächen insbesondere in den Ortsteilen nicht zu bewältigen, ohne dass dafür andere innerörtlich wichtige Wege in den

Ortsteilen nicht bzw. später geräumt werden und die Verkehrssicherungspflicht verletzt würde. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass eine Leerfahrt zwischen Büßleben und Urbich bedeutend schneller erfolgt, als eine Strecke welche gestreut oder gar geräumt wird.

Die Leistungen der Stützpunkte sind in einem engen zeitlichen Rahmen kalkuliert. Allein für Gehwegwinterdienst, einschließlich Fußgängerquerungen bzw. Brückenbereiche (im Auftrag des Tiefbau- und Verkehrsamtes) betreuen die Stützpunkte des Garten- und Friedhofsamtes eine Fläche von rund 12.000 m², die Vorrang genießen. Darüber hinaus bestehen in den betroffenen Ortschaften durch das Garten- und Friedhofsamt auch noch Anliegerpflichten gemäß der Straßenreinigungssatzung, welche ebenfalls Vorrang genießen. Auch hat sich an der Arbeitersituation in den Stützpunkten des Garten- und Friedhofsamtes keine Veränderung ergeben. Die im Änderungsantrag geforderten Leistungen gehen zu Lasten der dringenderen, gesetzlich vorgeschriebenen winterdienstlichen Behandlung der Gehwege innerorts (soweit in Verantwortung der Stadt) und sind nicht leistbar.

Unter Berücksichtigung der o. g. Aspekte wird eine Aufnahme des Geh- / Radweges zwischen Urbich und Büßleben in die Winterdienstkonzeption 2018/2019 bis 2020/2021 abgelehnt.

Anlagen

i.V. Helbing
Unterschrift Amtsleiter

19.09.2018
Datum